TaylorWessing

BvD-Blitzlicht – Lieferketten, Hinweisgeberschutz und die DSGVO

Was kommt da auf Unternehmen zu?

31. Januar 2023

Private and Confidential

Was wir heute vorhaben…

1 LkSG – Jetzt gilt‘s!

2 HinSchG-E – Was kommt?

3 LkSG, HinSchG-E … und der Datenschutz?

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Jetzt gilt’s!

Projektumsetzung – Was ist schon erledigt?

Anwendungsbereich

- Prüfung, welche (Konzern-) Gesellschaften unter das LkSG fallen
  - 3000 / 1000 AN
  - Ober- und Tochtergesell-schaften
  - Eigener Bereich und Zulieferer

Risikomanagement

- Verteilung Verantwortung und Zusammen-stellung Team

Vorbereitung Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Menschen, Prozesse, Dokumente

Bestandsaufnahme

- Gap-Analyse*, Bewertung des Umsetzungsstandes mit Health Check°

Vorbereitung Risikoanalyse

- Vorbereitung Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer, mittelbare Zulieferer

Einrichtung und Betrieb Beschwerdeverfahren

- System, Verfahrensordnung, interne Richtlinie, Kommunikation

Dokumentation und Vorbereitung auf Bericht

* Unser Online Tool nutzen… https://www.taylorwessing.com/en/campaigns/de/gap-analyse
° Unser Pauschal Angebot nutzen

Projektumsetzung – Was ist noch zu tun?

Bis Ende März 2023

- Eigener Geschäftsbereich (z.B. über Checklisten*); (un)mittelbare Zulieferer (selbst oder Unterstützung durch Softwareanbieter), mittelbare Zulieferer (?)

Durchführung Risikoanalyse

Ab Juni 2023 bis Ende 2023

- Einsatz und Nachjustieren der Maßnahmen und Dokumente°

Ausrollen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ab Januar 2024

- Erneute Erfüllung der Sorgfaltspflichten; Überprüfung der Wirksamkeit und etwaige Anpassungen; Umgang mit der Behörde und Dritten

Dauerbetrieb

Entwicklung Konzept Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Auf Basis der Erkenntnisse aus Risikoanalyse weitere Entwicklung von Prozessen und Dokumenten zur Prävention und Abhilfe, z.B. Onboarding-Prozess, Beschaffungsstrategie, Audits, Schulungen

Bis Ende Mai 2023

Bericht

- Beantwortung des Fragenkatalogs des BAFA (437 Fragen), ggf. Kommunikation mit der Behörde

Ab Dezember 2023

Dokumentation und Vorbereitung auf Bericht

* Taylor Wessing Checklisten nutzen
° Taylor Wessing Toolbox nutzen

Neues vom BAFA

- Handreichung Risikoanalyse

WEBINAR

aus September 2022

Hier >>

- Merkblatt Fragenkatalog

WEBINAR

aus November 2022

Hier >>

- Handreichung Angemessenheit

WEBINAR

Aus Januar 2023

Hier >>

- Handreichung Beschwerdeverfahren

WEBINAR

aus November 2022

Hier >>

- Beschwerde einreichen

Hier >>

- Spätere Kontrolle (Ministerschreiben)

- Fragen & Antworten

Hier >>

Entwicklungen in der EU (und weltweit)*

2022

- 23. Februar: Vorschlag EU-Kommission zur EU Richtlinie
- 01. Dezember: Europäischer Rat legt etwas abweichenden Standpunkt fest

2023

- Weitere Kompromisse oder neue Richtlinienvorschläge
- Selbst wenn Einigung in 2023 – 2 bis 4 Jahre zur Umsetzung der Richtlinie

2024

- Vielleicht EU Richtlinie verabschiedet

2025

- Realistischerweise Geltung der EU-Umsetzungen frühestens in 2025

2026

- Vielleicht Geltung der EU-Umsetzungen erst in 2026

Entwicklung beobachten: ggf. für die Unternehmen, die erst 2024 in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, EU-Ebene direkt zu berücksichtigen → Stand jetzt aber zunächst Umsetzung LkSG

EU-Ebene: Stand jetzt keine gegensätzlichen Maßnahmen gefordert, nur weitreichendere → Ausgang ungewiss

* Siehe zu mehr Details und anderen Ländern weltweit den Routenplan von Taylor Wessing…auf der Website https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act oder gerne auf Anfrage

Hinweisgeberschutz – Was kommt?

Whistleblower: Denunziant oder Aufklärer?

"Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant."

Hoffmann von Fallersleben

Eckpunkte des HinSchG

Anwendungsbereich

- Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen trifft zunächst nur Unternehmen mit mind. **250** Beschäftigten (ab 17.12.2023 bereits ab **50** Beschäftigten).
- Meldungen über (i.) Straftaten, (ii.) OWis (soweit Leben, Leib, Gesundheit oder ArbN-Rechte betroffen sind) sowie (iii.) Verstöße gegen nationales und EU-Recht in definierten Bereichen: z.B. Produktsicherheit, Umweltschutz, Aktionärsrechte, Abschlussprüfung etc.

Konzernweites Whistleblowing

Der Gesetzesentwurf folgt der EU-Kommission ausdrücklich nicht:

Danach ist zulässig

- ✓ Einrichtung einer zentralen internen Meldestelle bei der Konzernmutter
- ✓ Outsourcing der internen Meldestelle an Dritte.

Die Verantwortlichkeit für die Prüfung und Aufklärung der Meldefälle soll aber lokal verbleiben.

Bußgeldrahmen

Der Bußgeldrahmen wurde erweitert.

- Wer keine interne Meldestelle einrichtet, riskiert ein Bußgeld von bis zu EUR 20.000.
- Repressalien gegen Whistleblower und eine Behinderung von Whistleblower-Meldungen können mit einem Bußgeld mit bis zu EUR 1 Mio. geahndet werden.
- Die Beweislastumkehr zugunsten des Whistleblowers soll aber im Bußgeldverfahren nicht, sondern z.B. nur in arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen gelten.

Eckpunkte des HinSchG
Wichtige Änderungen zum bisherigen Regierungsentwurf

Der Rechtsausschuss nahm zuletzt noch einige Änderungen am ursprünglichen Gesetzesentwurf vor, die sodann vom Bundestag angenommen wurden. Die wichtigsten Änderungen:

Umgang mit anonymen Meldungen
Interne und externe Meldestellen haben nun auch anonym eingehende Meldungen zu bearbeiten und dafür Meldekanäle vorzuhalten, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und interner (alt. externer) Meldestelle ermöglichen.
Verpflichtung erst zum 1. Januar 2025. Die EU-Whistleblower-Richtlinie sieht keine Verpflichtung zur Annahme und Bearbeitung anonymer Hinweise vor.

Anreize zur Nutzung interner Meldestellen
Die Aufgaben der externen Meldestellen wurden dahingehend ergänzt, dass diese insbesondere auch über die Möglichkeit einer internen Meldung informieren.

Vorteile für Unternehmen bei internen Meldungen: Deutungshoheit über Inhalt, kein Abfluss von Know-how, Schutz vor Reputationsschäden

Pflicht zum Ersatz immaterieller Schäden
Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die hinweisgebende Person nun auch eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Eckpunkte des HinSchG
Rechte & Pflichten der internen Meldestelle

Empfänger der Hinweismeldung ist vorab zu bestimmen (intern /extern; Rechts- oder Compliance-Abteilung) und sollte auf den Umgang mit Hinweisgebern geschult werden.

- Dem Hinweisgeber ist binnen **sieben Tagen** der Eingang seiner Hinweismeldung zu bestätigen.
- Prüfung, ob gemeldeter Verstoß in den Anwendungsbereich fällt
- Kontakthalten / Dialog mit dem Hinweisgeber
- Spätestens nach **drei Monaten** ab Eingangsbestätigung ist dem Hinweisgeber eine Rückmeldung zum Ermittlungsstand und etwaigen Abhilfemaßnahmen zu geben.
- Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit → Vorsicht: ist nach dem Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes mit einem persönlichen Bußgeldrisiko bewehrt!
- Aufklärungs- / und Abhilfepflichten (ggf. in Abstimmung) mit Geschäftsführung, Legal und HR.

Eckpunkte des HinSchG
Hinweisgeberschutz als Schnittstellenthema

Bei der Implementierung und dem Betrieb eines Hinweisgebersystems sind insbesondere die folgenden Pflichten für das Unternehmen zu beachten:

Compliance

Eine Hinweisgeberstelle eröffnet eine Erkenntnis-quelle für Rechtsverstöße

- Sie schützt vor einem initialen Ausdringen kritischer Informationen nach außen. Das Unter-nehmen behält somit die Aufklärungsinitiative, **muss** aber im Ernstfall dann auch aufklären

Die Unternehmensleitung ist rechtlich verpflichtet, gemeldeten Rechts-verstößen nachzugehen, ggf. zu sanktionieren und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu treffen

→ Ansonsten droht **Haftung wegen Organisations-verschulden**

Arbeitsrecht

Die Einführung einer Hinweisgeber-stelle muss arbeitsrechtlich wirksam implementiert werden

- Ohne arbeitsrechtliche Verbindlichkeit in Bezug auf Technik und Prozesse kann die regulatorische Verpflichtung zur Einführung nicht wirksam erfüllt werden
- Dem Betriebsrat steht bei der Einführung eines webbasierten Hinweisgebertools grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht zu.

Datenschutz

Beim Betrieb eines Hinweis-geber-Systems sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht sowohl die Daten der Hinweisgebers als auch der beschuldigten Personen oder sonstiger Dritter zu schützen und DSGVO-konform zu verarbeiten

- Ansonsten drohen **Bußgelder und Schadens-ersatzansprüche der Betroffenen**

LKSG, HinSchG-E ... und der Datenschutz?

Datenschutzrechtliche Aspekte

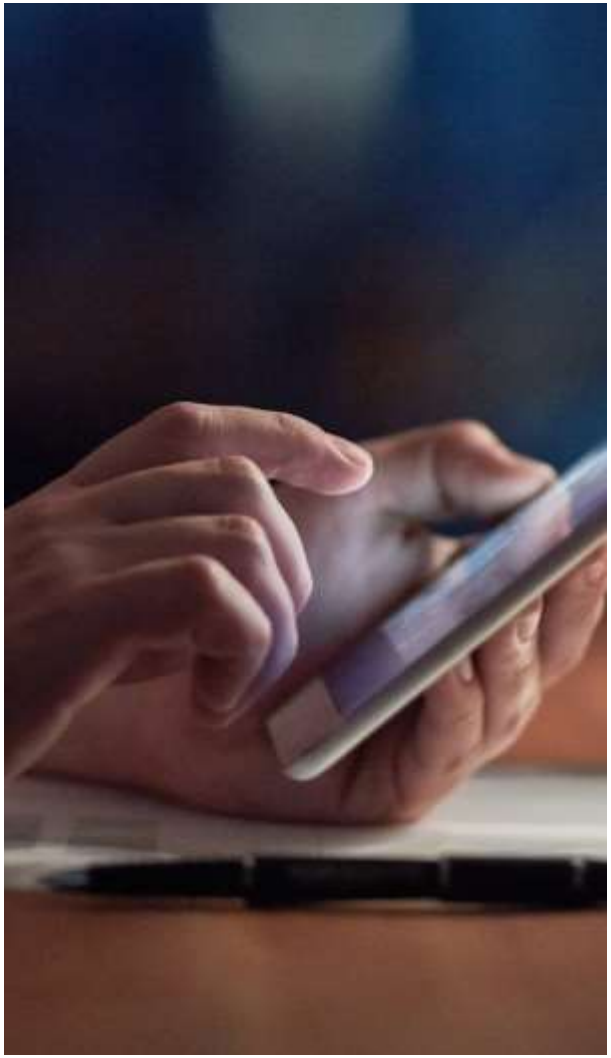

Worum geht‘s nochmal?

LkSG

1. Risikomanagementsystem
§ 4 LkSG

+

2. Beschwerdesystem
§ 8 LkSG

HinSchG-E

3. Hinweisgebersystem
§ 12 ff.
HinSchG-E

LkSG – Management und DSG-VO

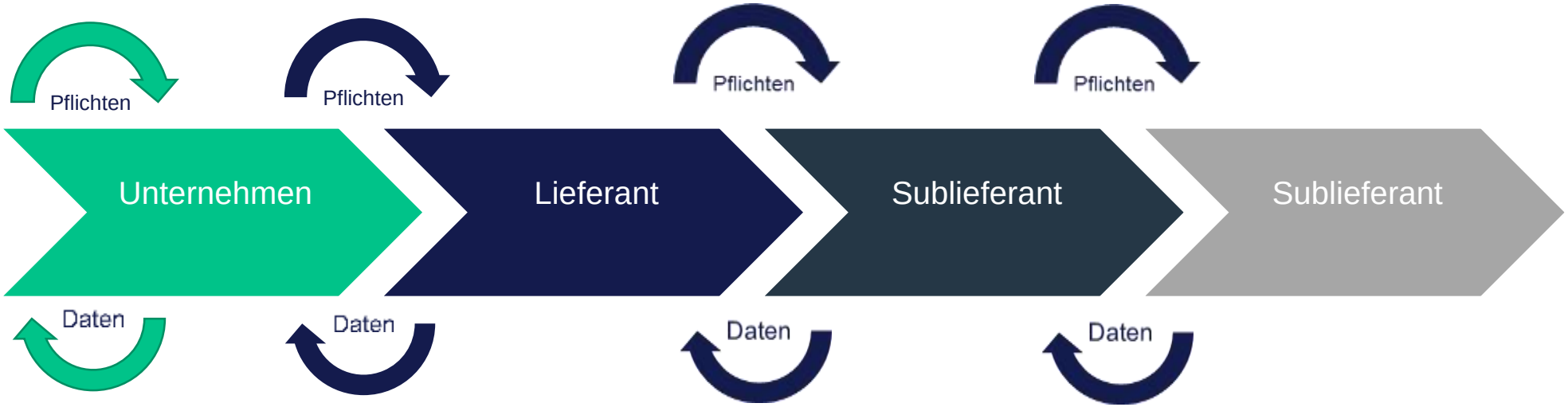

Verarbeitete Daten

- Lieferkette: Überwiegend B2B Daten
- Lieferkette und eigenes Unternehmen: Ggf. auch pb Daten
  - Angaben zu Geschlecht, Alter, Diskriminierungsrisken, Beschäftigung (Teilzeit / Vollzeit / Gehalt) zur Bewertung gleicher und fairer Behandlung
  - Ggf. auch Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer von Leitungspersonen / Verantwortlichen (z.B. Geschäftsführers)
  - Anreichern der Daten mit Daten aus z.B. Wirtschaftsauskünfte (ggf. auch frühere Verfehlungen)

Datenschutzrechtliche Herausforderungen

- Richtige RGL (Art. 6 (1) lit. c DS-GVO)?
- Erforderlichkeitsprüfung („Was ich wirklich prüfen, was nicht und wenn ja wie genau?“)
- Datenminimierung (Psuedonymisierung / Anonymisierung / Limitierung der Zugriffsberechtigungen etc. ?)
- Speicherbegrenzung (Dokumentation § 10 LkSG vs. „Rohdaten“ ?)
- Umfang der Informationspflichten?
- Durchführung einer DSFA?
- Konzernweite Maßnahmen und vertragliche Regelungen?

LkSG Beschwerdesystem und DS-GVO

LKSG - Beschwerdesystem & DS-GVO

- **Rechtsgrundlage**: § 26 (1) 2 BDSG, Art. 6 (1) lit. c / f / b DS-GVO (Scope: „menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken"; (P) lit. c als RGL? / Hinweise zu anderen Sachverhalten
- **Anonymität** der Meldung: LKSG schweigt im Gegensatz um HinSchG-E, aber nach Sinn & Zweck sind (wohl) auch anonyme Meldungen zu beachten / bearbeiten (vgl. § 16 (1) HinschG-E), aber „Vertraulichkeit der Identität" zu wahren (vgl. § 8 LkSG)
- **Informationspflichten** Art. 13, 14 DS-GVO
  - Grds. Offenlegung gegenüber Betroffenen innerhalb Monatsfrist (Art. 14 DS-GVO)
  - (P) Konflikt mit Vertraulichkeit („Vertraulichkeit der Identität wahren"; vgl. § 8 LkSG)
  - Ausnahmen denkbar über Art. 14 (5) DS-GVO [Zweck der Ermittlung] oder § 29 (1) 2 BDSG [§ 8 LSKG als gesetzl. Geheimhaltungspflicht bzw. „Rechte Dritter" analog Diskussion beim HinSchG-E] => Vorrausetzungen aber unklar (!)
- **Auskunftsrechte** Art. 15 DS-GVO: grds. möglich, aber Einschränkungen wie iRd Informationspflichten denkbar (vgl. zuvor)
- **Löschen**: 7 jährige Speicherpflicht für „Dokumentation" (vgl. § 10 LKSG); Anwendbarkeit auf Inhalt der Beschwerde unklar (§ 11 (5) HinSchG-E: 2 Jahre nach Ende des Verfahrens; ggf. auch früher oder später).
- **Sonstige Pflichten**: Einbindung DSB, ggf. DSFA, VVT für Verfahren
- **Einbindung Dritter** („Ombudsmann"): ggf. vorteilhaft, oftmals keine AVV (Ausnahme: technischer Betrieb der Lösung)
- **Konzernsachverhalte**: Konzerninterne Absicherung durch Verträge (JC?); int. Datentransfer als Problematik
- **DSB als „Beauftragter" (§ 4 (3) LkSG):** Interessenskonflikt?

HinSchG-E & DS-GVO

- **Rechtsgrundlage**: § 10 HinschG-E, soweit Vorgang erfasst
  - (P) Ethikregeln und sonst. Compliance-Themen (Art. 6 (1) lit. f DS-GVO „daneben“ anwendbar?)
  - (P) Aufbau verschiedener Systeme für verschiedene Themen erforderlich oder Kumulation?
- **Anonymität**: Soll ermöglicht und muss bearbeitet werden (§ 16 (1) HinSchG-E = Frage der technischen Lösung, zB bei Meldung per Email problematisch)
- **Informationspflichten** Art. 13, 14 DS-GVO: gem. Art. 17 WBRL grds. zu beachten
  - (P) Offenlegung innerhalb Monatsfrist (Art. 14 DS-GVO) vs. Vertraulichkeitsgebot, § 8 HinSchG-E, Art. 16 WBRL
  - ErwG 84 WBRL deutet auf weitergehende Einschränkung hin, erfordert aber ggf. Tätigwerden des G-Gebers
  - Lösungsansätze:
    - → Art. 14 (5) DS-GVO [Zweck der Ermittlung; erfordert regelmäßige Neubewertung]
    - → § 29 (1) 2 BDSG i.V.m. § 8 HinSchG-E als Geheimhaltungspflicht [Rechte Dritter]
- **Auskunftsrechte** Art. 15 DS-GVO: grds. möglich, aber Einschränkungen wie iRd Informationspflichten denkbar
- **Löschen**: gdrs. nach 2 Jahren nach Ende des Verfahrens, § 11 (5) HinSchG-E
  - Unklar: ggf. auch früher? Längere Speicherung denkbar? In welchen Fällen?
- **Sonstige Pflichten**: Einbindung DSB, DSFA, VVT für Verfahren, Einbindung Dritter, Konzernsachverhalte
- **DSB als „Meldestelle“ (vgl. § 12 HinSchG-E):** Interessenkonflikt und Aufgaben bei DS-Bezug der Meldung gem. § 2 (3) HinSchG-E?

IHRE FRAGEN

TaylorWessing

Ihr Experte für Datenschutz

Thomas Kahl ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht. Er berät nationale wie internationale Unternehmen zu allen rechtlichen Fragestellungen der Informationstechnologien. Er begleitet Digitalisierungsprojekte und die Implementierung innovativer Technologien im Unternehmen. Er ist Experte für die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO sowie bereichsspezifischer Vorgaben des Datenschutzrechts mit Fokus auf Automotive & Mobility und regulierte Industrien wie Lifesciences und im Versicherungssektor. Zudem verfügt er über umfassende Erfahrung in der Beratung von Datenschutzvorfällen, Cyber-Attacken und (datenschutz-) aufsichtsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren.

Thomas Kahl ist unter anderem Mitglied der DGRI, aktiv im BITKOM und BVDW sowie Co-Chair eines iapp Chapters. Er hält regelmäßig Seminare und Vorträge und teilt sein Wissen als Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Management and Finance.

Sprachen

- Deutsch, Englisch

NOMINIERT
JUVE Awards 2022
Kanzlei des Jahres für Technologie und Medien

NOMINIERT
JUVE Awards 2018
Kanzlei des Jahres für Technologie und Medien

Tier 1 Law Firm für Datenschutz - Legal 500 Germany 2017-2022

„Kernanwalt“ Datenschutz-Praxis - Legal 500 Germany 2022

Ausgezeichnet mit 5 Sternen in der Kategorie „Datenschutz“ - JUVE 2022

Thomas Kahl

Partner
Frankfurt

+49 69 97130-241
t.kahl@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Informationstechnologie/ Telekommunikation
- Datenschutz & Cyber Security
- Urheber- & Medienrecht
- Litigation & Dispute Resolution

Ihr Experte für Whistleblowing

Martin Knaup ist Co-Head der Praxisgruppe Compliance bei Taylor Wessing. Als ausgebildeter Compliance Officer ist Martin Knaup spezialisiert auf die laufende Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen im Bereich Corporate Compliance, insbesondere auf die Implementierung und den Ausbau von Compliance Management Systemen sowie die Durchführung interner Ermittlungen.

Er begleitet außerdem Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern von Personen- und Kapital-gesellschaften sowie Organhaftungsklagen. Erfahrungen durch ein Secondment bei einem börsennotierten Industriekonzern prägen sein Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und Unternehmensinteressen.

Sprachen

- Deutsch, Englisch

"

Platz 2 als führender Anwalt im Bereich Compliance in Deutschland, Deutsches Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen (diruj) – Kanzleimonitor 2021/2022

„Martin Knaup habe ich als engagierten Compliance-Experten erlebt, der uns auch fundiert und begründet passende IT-Tools empfehlen konnte.“, Mandant, The Legal 500 Deutschland 2022

Dr. Martin Knaup, LL.B.

Partner
Hamburg

+49 40 36803-360
m.knaup@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Compliance
- Disputes & Investigations
- Corporate

Ihr Experte für Lieferketten

Martin Rothermel hat die deutsche Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Bücher sowie Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel hat im Juli 2022 den ersten Gesetzes-Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät in einer Vielzahl von Projekten zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:

Deutsch, Englisch

„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022/2023

„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021

„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021

„Empfohlener Anwalt“, in Juve, Chambers, Legal 500

„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“, Kanzleimonitor.de

"He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020

„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019

“Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019

Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018

“Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation”, Chambers Europe 2018

„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017

Dr. Martin Rothermel

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com

JUVE AWARDS 2021
Kanzlei des Jahres für Vertrieb, Handel und Logistik

Value Added Services

PlugIn – Wir denken das Recht der digitalen Zukunft

Die Wirtschaft digitalisiert sich in rasender Geschwindigkeit. Überholt die Digitalisierung gerade das Recht oder passen unsere aktuellen rechtlichen Grundlagen dazu und gewährleisten einen verbindlichen Rahmen? Auf unserer Plattform PlugIn schreiben wir über das Recht der digitalen Zukunft. https://iot.taylorwessing.com/

Law aufs Ohr – Podcast

Der Taylor Wessing-Podcast Law aufs Ohr informiert über Zukunftstechnologien aus der Sicht von Anwältinnen und Anwälten, die sich täglich mit dem Recht der digitalen Zukunft beschäftigen. Der Podcast bietet Weitsicht und Einsichten, spricht sowohl Rechtskundige als auch Nicht-Juristen an und schlägt eine Brücke zwischen Paragrafen und Alltag. Das Recht der digitalen Zukunft – hier besprechen wir es. https://lawaufsohr.de/

Global Data Hub

Der Global Data Hub (GDH) ist der internationale Vordenker im Bereich des Datenschutzes. GDH stützt sich auf die internationale Expertise von Taylor Wessing, um Ihnen Einblick und Leitlinien zu Datenschutzfragen zu geben. Unsere fundierten Analysen, aktuellen Nachrichten, Veranstaltungen und Webinare helfen Ihnen, sich im Minenfeld des globalen Datenschutzrechts zurechtzufinden. https://globaldatahub.taylorwessing.com/

Veranstaltungen, Workshops & Webinars

Wir bieten unseren Mandanten diverse Konferenzen und Veranstaltungen, wie z.B. die Open Mic-Reihe, zur Weiterbildung und Vernetzung an. Zu ausgewählten und aktuellen juristischen Themen führen wir Webinare durch.

https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/events

Newsletter und Social Media

Regelmäßig versenden wir unseren Newsletter Technologie, um Sie über aktuelle juristische Themen, relevante Gesetzgebungsinitiativen oder Verfahrensergebnisse und deren Konsequenzen auf dem Laufenden zu halten.
https://www.taylorwessing.com/de/subscribe

Taylor Wessing im Überblick

Führende internationale Full Service-Kanzlei.

Branchen Know-how durch langjährige Beratungsbeziehungen zu führenden Unternehmen.

Starke Präsenz im asiatischen Raum durch unsere führende China Praxis mit Repräsentanzen in Peking, Shanghai und Hongkong sowie in Seoul.

Internationales Netzwerk von ausgewählten und erprobten Kooperations-kanzleien in weiteren Ländern.

Praxisnahe Beratung in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.

Über **1.000 Rechtsanwälte** an **28 Standorten** in Europa, den USA, dem Mittleren Osten und Asien, einschließlich unserer Kooperationen in Südkorea.

Expertenteams für die Wirtschaftsregionen Brasilien, Russland und Indien.

Europe > Middle East > Asia

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2020

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information.